

**Freie Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim**

**Abteilungsrichtlinien**

**Turnen**

## **Vorwort**

Turnen ist die älteste ausgeübte Sportart in der Freien Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim. Die FTD, einst gegründet worden als Turnverein, hat eine lange mit diesem Sport verbundene Tradition, die eng mit der Vereinsgeschichte verknüpft ist.

Turnen ist die Basis für jede andere Sportart. Sie vermittelt die Grundlagen für Kraft, Bewegung, Koordination, Schnelligkeit und Balance. Sie ist deswegen für einen Breitensportverein unabdingbar.

Diese Richtlinien dienen zur Strukturierung der Abteilung und schaffen einen verbindlichen Rahmen für die Organisation und Weiterentwicklung des Turnbetriebs. Sie geben Orientierung für alle Aktiven der Abteilung. Zugleich tragen sie dazu bei, Abläufe und Zuständigkeiten transparent zu gestalten sowie die Beziehung zum Vorstand klar zu regeln. Insofern leisten sie einen wichtigen Beitrag zu Klarheit und Verlässlichkeit im täglichen Miteinander.

Die Abteilung lebt vom Engagement ihrer Übungsleitenden sowie alle ehrenamtlich Tätigen. Ihr Einsatz bildet die Grundlage für ein lebendiges und zukunftsfähiges Sportangebot.

## **§1 Allgemeines**

- 1) **Turnen** ist eine ordentliche Abteilung der **Freien Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim**, im Folgenden nur noch **FTD** genannt.
- 2) Das Logo der Abteilung ist Folgendes:

**(wird nachgereicht)**

## **§2 Zweck der Abteilung**

Im Sinne der Satzung verfolgt die Abteilung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck wird insbesondere durch die Nutzung vereinseigener und öffentlicher Einrichtungen, die Förderung des Turnens und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen umgesetzt.

## **§3 Organisation**

- 1) Organe der Abteilung sind die Abteilungsleitung und Abteilungsversammlung.
- 2) Der Abteilungsleitung gehören folgende Ämter an:
  - a) Abteilungsleiter\*in
  - b) Schriftführer\*in
  - c) Jugendwart\*in
  - d) Beisitzer\*innen
- 3) Die Ämter der Abteilungsleitung werden für ein Jahr gewählt. Beisitzer\*innen werden von ihr einberufen. Nur Mitglieder der Abteilung können gewählt und einberufen werden.
- 4) Das Amt endet mit dem Tod, dem Rücktritt, dem Ablauf der Amtszeit, dem Verlust der Wählbarkeit, der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Abberufung.
- 5) Sollte keine Abteilungsleitung vorhanden sein, übernimmt der Vorstand die vorhandenen Aufgaben.

## **§4 Abteilungsleitung**

- 1) Die Abteilungsleitung ist für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. Dabei koordiniert diese sich mit dem Vorstand.
- 2) Die Abteilungsleitung hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab, in denen abteilungsrelevante Inhalte diskutiert und beschlossen werden. Bei allen Sitzungen ist

ein Protokoll zu führen, welche auf Wunsch des Vorstands vorgezeigt werden können. Beisitzer\*innen sind nicht stimmberechtigt.

- 3) Die Abteilungsleitung kann projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.

## **§5 Abteilungsversammlung**

- 1) Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren mit einer Stimme.
- 2) Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind ausschließlich:
  - a) Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleitung,
  - b) Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung,
  - c) Beschlussfassung über Anträge der Abteilungsleitung und Mitgliedern der Abteilungsversammlung sowie Änderungen der Abteilungsrichtlinien.
- 3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst vor der Mitgliederversammlung der **FTD**, soll die Abteilungsversammlung stattfinden. Sie wird von der Abteilungsleitung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung durch Aushang und Information im analogen und digitalen Format. Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest.
- 4) Jedes Mitglied der Abteilung kann bis spätestens sieben Tage vor einer Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge innerhalb der Abteilungsversammlung entscheidet diese per Beschluss.
- 5) Die einfache Mehrheit entscheidet. Abweichend davon ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei einer Änderung der Abteilungsrichtlinien erforderlich.
- 6) Die Abteilungsversammlung kann Beschlüsse der Abteilungsleitung aufheben.
- 7) Die Versammlungsleitung der Abteilungsversammlung hat die Abteilungsleitung. Sollte keine Abteilungsleitung vorhanden sein, bestimmt die Abteilungsversammlung die Versammlungsleitung. Während der Wahl wird die Versammlungsleitung an eine Wahlleitung übertragen, welches Mitglied der Abteilungsversammlung ist, die von jener oder der Abteilungsleitung vorgeschlagen wird.
- 8) Über die Abteilungsversammlung ist Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben ist. Es soll den wesentlichen Inhalt der Abteilungsversammlung wiedergeben.
- 9) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, spätestens zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung das Protokoll einzusehen. Geht nach Einsicht nicht innerhalb von vier Wochen nach Datum der Abteilungsversammlung ein Widerspruch ein, gilt das

Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Abteilungsversammlung zu behandeln.

10) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Abteilungsversammlung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

11) Jederzeit kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden. Dies ist möglich, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand beantragen. Die Regeln einer regulären und außerordentlichen Abteilungsversammlung sind deckungsgleich.

## **§6 Beziehung zur Satzung**

Die Vereinssatzung ist vorrangig und regelt alle Angelegenheiten, die nicht von den Richtlinien abgedeckt sind. In Fällen, die nicht ausdrücklich gedeckt sind, stimmen sich die Abteilungsleitung und der Vorstand ab. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **§7 Inkrafttreten der Abteilungsrichtlinien**

Die Abteilungsrichtlinien wurden am 22.04.26 beschlossen. Wenn die Abteilungsversammlung neue Richtlinien beschließt, so ersetzen sie die aktuelle Fassung.